



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.523/12-V/2/90

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

hollig
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18 SEP. 1990

Ltg. 67-1/3
Bearbeiter

Beilagen
Stempel

Ihre GZ/vom

Zu D-1/3-1990
(Ltg.-224/D-1/2-1990)
vom 12. Juli 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1990, über die Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (3. DPL-Novelle 1990)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am . August 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält eine Reihe dienstrechtlicher Besserstellungen der niederösterreichischen Landesbeamten gegenüber den Bundesbediensteten und trägt insoweit den vom Bund - zuletzt in der Begutachtung des Entwurfes einer 2. DPL-Novelle 1990 - geäußerten Bedenken nicht Rechnung.

23. August 1990
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]